

Verein zur Förderung umweltrechtlicher Forschung e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung umweltrechtlicher Forschung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzrechts.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Vorhaben der Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg und durch eigene Forschungsvorhaben. Die Ergebnisse eigener Forschungen sollen der interessierten Öffentlichkeit durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften und Vorträgen zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Zwecke der Wissenschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzrechtes im Sinne des Absatzes (1) zu verwenden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muß, oder durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerer oder ein wiederholter Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch schriftlichen Einspruch angefochten werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 – Beitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus fällig. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)

- das Kuratorium (§ 10).

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Entscheidung nach § 3 Abs. 4,
 2. die Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag (§ 4),
 3. die Berufung und Auswahl des Vorstandes (§ 8),
 4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Entscheidung über die Auflösung und das Vermögen des Vereins.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 - Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Die Mitglieder können sich bei der Beschlußfassung vertreten lassen. Eine Person kann nur je ein Mitglied vertreten. Der Vertreter weist sich durch schriftliche Vollmacht aus.
- (3) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck (§ 2) abändern, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Geschäftsjahre berufen. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluß des zweiten Geschäftsjahres abgehalten wird, oder durch die Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschluß zustande, wenn er von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 - Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 1. den Sprecher des Vorstands oder
 2. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Begründung rechtlicher Verbindlichkeiten für den Verein.

§ 10 - Kuratorium

- (1) Zu seiner Beratung beruft der Vorstand ein Kuratorium, das aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben bestehen soll.

- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.